

MI I o
0.6 38°45'
^

MI II o
0.6 25°35'
^

MI I o
0.6 38°45'
^

WAI o
0.4 38°45'
^

WAI o
0.4 38°45'
^

MI II o
0.8 25°35'
^

WAI o
0.4 38°45'
^

Weg

Weg

Nordkirchener Straße



GEMEINDE
SENDEN • OTTMARSBOCHOLT •

BEB-PLAN • DORFSTRASSE •
M. 1:500

KREIS: COESFELD
GEMEINDE: SENDEN
GEMARKUNG: SENDEN OTTMARSBOCHOLT
FLUR: 17-19
DATUM:



Festsetzungen gem. §9 BauGB (Paraschenwendung vom 18.12.1990)

Art der baulichen Nutzung

MI Hochgebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse, ergibt sich im Dachraum in bauverfälligen, sowie ein weiteres Vollgeschoss, ist dies zulässig

0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

0 offene Bauweise

— Baugrenze

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfächen

— Straßbegrenzungslinie, Begrenzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

 Straßenverkehrsfläche

 öffentliche Parkfläche (Fläche für das Parken von Fahrzeugen)

 Verkehrsgrün

Flächen für den Gemeinbedarf

 Gemeinbedarfsfläche

 Kulturdenkmal, Zweckem dienende Gebäude und Einrichtungen

 Feuerwehr

Grünflächen

 private Grünfläche mit Pflegeverpflichtung für bestandene Grünflächen

 Vorgelände

Flächen zur Anpflanzung

 Pflegegebiet für Bäume

Sonstige Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne

 Flächen für Stellplätze

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gestaltungsvorgaben

— Hauptausrichtung

 Dachform

z.B. **36°** Dachneigung


Darstellungen

 Wohngebäude vorhanden

 Nebengebäude vorhanden

 Vorschlag zum Standort von Wohngebäuden

 Grundstücksgrenze vorhanden

 Grundstücksgrenze vorgeschlagen

Gestaltungsfestsetzungen

gem. § 11 BauO NW, V. m. § 7 (4) BauGB

Außenwandflächen

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen einschließlich der Gargolen sind in einem bis rotbraunem Schieferrotbraun auszuführen.

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist je Bauteilpartei dasselbe Material zu verwenden.

Untergeschichtete Bauweise wie Wintergärten, Sika, Gemüse od. Balkone sind mit anderen Materialien und in anderen Farben zulässig, diese Flächen dürfen 15% der Gesamtwandfläche nicht überschreiten.

Dachform

Im gewöhnlichen Baugebiet sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer mit Abweichungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m und gegeneinander versetzte Pultdächer zulässig. Der Versatz zwischen den Pultdächern darf max. 1,50 m betragen. Bei aneinanderliegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen.

Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und grauschwarzen Dachplatten auszuführen.

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist dasselbe Material zu verwenden.

Für untergeschichtete Bauweise sind Kupfer und Zinkblechabdeckungen zulässig. Regenabläufe müssen der Dachfläche farblich angepasst werden.

Dachgauben

Dachgauben und Dachreitritte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, und müssen mindestens 2,00 m Abstand von den Giebeln (Eingang) einhalten. Unterhalb der Dachgauben und Dachreitritte muß die durchgehende Dachfläche mindestens 1,00 m betragen.

Gebäudehöhen

Die Oberkante fertiger Erdgeschußböden (OKF) darf 0,50 m über fertiger Straßenkante nicht überschreiten.

Fristhöhen

Die Fristhöhen des Hauptdaches darf bei eingeschossigen Häusern 8,00 m, bei zweigeschossigen 12,00 m nicht überschreiten, (gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschußböden (OKF)).

Traufhöhe

Die Traufhöhe beträgt max. 3,30 m bei eingeschossiger und 6,10 m bei zweigeschossiger Bauweise. Sie wird gemessen ab OK fertiger Erdgeschußböden bis OK Sparren. Die Traufe muß an Doppelhäusern einheitlich ausgeführt werden.

Gargolen

Gargolen und Nebendrägen können mit Flachdach oder Satteldach ausgebildet werden. Dachneigung bei freistehenden Gargolen max. 25°. Der seitliche und tiefere Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 1,00 m betragen und ist einzuhalten.

Vorgärten

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen dürfen nicht eingetriedelt werden und sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

In Vorgärten sind Einfriedigungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig (dies nicht auf Einzelbäume z.B.)

Mauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.

Ausnahmen

Von den Regelungen der Gestaltungssatzung können im Einzelfall Abweichungen stattdessen vereinbart werden und die Grundzüge der Planung nicht beachtet werden - Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere ist hierbei an Ausnahmen gedacht, die nötig sind, um die Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt des Bau- und Baurechtsverwirklichen zu können.

nicht Verfügung vom 14.6.1993 - 35.24-5203-54/3

Textliche Festsetzungen

gem. § 9 (1) Nr. 5, 20.25 BauGB

in dem mit M I und M II festgesetzt ein Bereich dürfen pro Hauseinheit (Einzel- oder Doppelhaus) max 2 Wohnungen errichtet werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind zu begrünen u von jeglicher Versiegelung freizuhalten.

Hauszugangsweg, Zufahrten u Stellplätze sind mit wasserundurchlässiger

Oberfläche u entsprechendem Untergrund herzustellen. Zulässig sind wassergebundene Decken, Kies u Rasengrünschneideflächen. Darüber hinaus ist Pflaster nur zulässig, wenn die Fugenbreite mind. 2cm beträgt und die Fugen selbst wasserundurchlässig sind.

Ermächtigungsrundlagen:

- 40 § 1 bis § 7 und § 8 im § 12 des Bauplatzgesetzes, in Kraft getreten am 01. Juli 1967 (GGBl. I S. 2253)
- 41 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (GGBl. I S. 132)
- 42 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV VO) vom 18.12.1990 (GGBl. I S. 58)
- 43 § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419 K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1991 (GV. NW. S. 432)
- 44 § 4 und § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV. NW 1994 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1996 (GV. NW. S. 142)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stavk. 22.10.92.) und die sachlich eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Credite der 47.3.93

Böchen

Kreisvermessungsamt 2 A

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.5.93 gemäß § 7 (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Aufstufung" auszurollen.

Senden, den 5.7.1993

Der Gemeindevorsteher

[Signature]

Hinweis Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung

Aufschrift Gemeinde Senden v. 28.7.93, Nr. 3, S. 148-150

Die Befähigung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauGB ~~ausgewiesen~~ durch öffentliche Unterrichtung der Ziele und Zwecke am 29.06.92, bzw. in der Zeit vom — bis — stattgefunden.

Senden, den 5.7.1993

Der Gemeindevorsteher

[Signature]

Hinweis Bekanntmachung der Änderungsbemerkung

Aufschrift Gemeinde Senden v. 3.06.92, Nr. 10, S. 173-180

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2 (2) BauGB auf Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 27.01.92 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgestellt. Ausgegeben in der Zeit vom 22.3.92 bis 26.4.92.

Senden, den 5.3.93

Der Gemeindevorsteher

[Signature]

Hinweis Bekanntmachung über die Offenlegung

Aufschrift Gemeinde Senden v. 03.03.1993, Nr. 2, S. 34-35

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (S. 2) (S. 22) zusammen mit den Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (S. 8) (4) BauGB (M) gemäß § 10 BauGB sowie § 4 und § 28 (2) vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 1.9.92 als Sitzung beschlossen worden.

Senden, den 5.3.1993

[Signature] [Signature]
 (Bürgermeister) (Bürgermeister) (Ordnungsreferent)
Böchen Stalen-Körig Mix

Hinweis Punkt 1.3.3 der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 1.7.1993

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 19.01.1993 Az. 35 21 524-3/93 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den Der Regierungspräsident

In Auftrag

* bis auf den ge-
 anderten Teil...

[Signature]
 (Regierungspräsident)

Das Anzeigegewährten ist gemäß § 12 in Verbindung mit den §§ 4 und § 2 (5) BauGB durchgeführt und am öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Senden, den

Der Gemeindevorsteher



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1994
Ausgegeben zu Senden am	15.07.1994
Ausgabe	10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-0
Abonnementpreis 12,- DM jährlich
Einzel exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
37	Einwohnerversammlung am 11.08.1994 Themen: a) Anlegung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Dorfstraße / Venner Straße / Lüdinghauser Straße, Ottmarsbocholt b) Städtebauliche Überplanung des Kernbereiches Dorfstraße / Neustraße / Kirchstraße, Ottmarsbocholt c) Ehemalige Mülldeponie (Kreuzbauerschaft/Davert), Ottmarsbocholt	89
38	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wiesen- grund", Ottmarsbocholt	90 - 94
39	Vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungs- planes "Dorfstraße", Ottmarsbocholt	95 - 99
40	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 2. Änderung "Erweiterung Senden-West", Senden	100 - 103
41	Einebnung von Gräbern auf dem Friedhof St. Laurentius Senden	104
42	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahr- ganges 1976 zur persönlichen Meldung	105
43	Bundesministerium der Verteidigung, Bonn; hier: Anordnung zur Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung	106 - 108
44	Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6. Erweiterung "Gewerbegebiet Bahnhof", Bösenzell	109 - 110
45	2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung", Ortsteil Bösenzell; betr. 1. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	111 - 113
46	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juni 1994 -	114

B e k a n n t m a c h u n g**über die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
"Dorfstraße", Ottmarsbocholt**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.06.1994 beschlossen, den Bebauungsplan "Dorfstraße" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern und zu ergänzen.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Dorfstraße", Ottmarsbocholt, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vereinfacht zu ändern und zu ergänzen. Ziel der vereinfachten Änderung und Ergänzung ist die Erweiterung des Plangebietes um vier Baugrundstücke. Für diese Grundstücke werden weiter die Baugrenzen, die Hauptfirstrichtung, die Zahl der Vollgeschosse, die Dachneigung und die Grundflächenzahl festgesetzt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Dorfstraße".

Die in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 2) dargestellte und vorbeschriebene vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Dorfstraße" wird hiermit als Satzung beschlossen.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-82

48308 Senden, 11.07.1994

Der Gemeindedirektor


Inge Imann

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 16.06.1994 - TOP 1.4.4.1 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in dem Satzungsbeschluß beschriebene vereinfachte Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan "Dorfstraße" liegt ab sofort im Rathaus Senden, Zimmer 303, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 11.07.1994 über die vereinfachte Änderung und
Ergänzung des Bebauungsplanes "Dorfstraße", Ottmarsbocholt

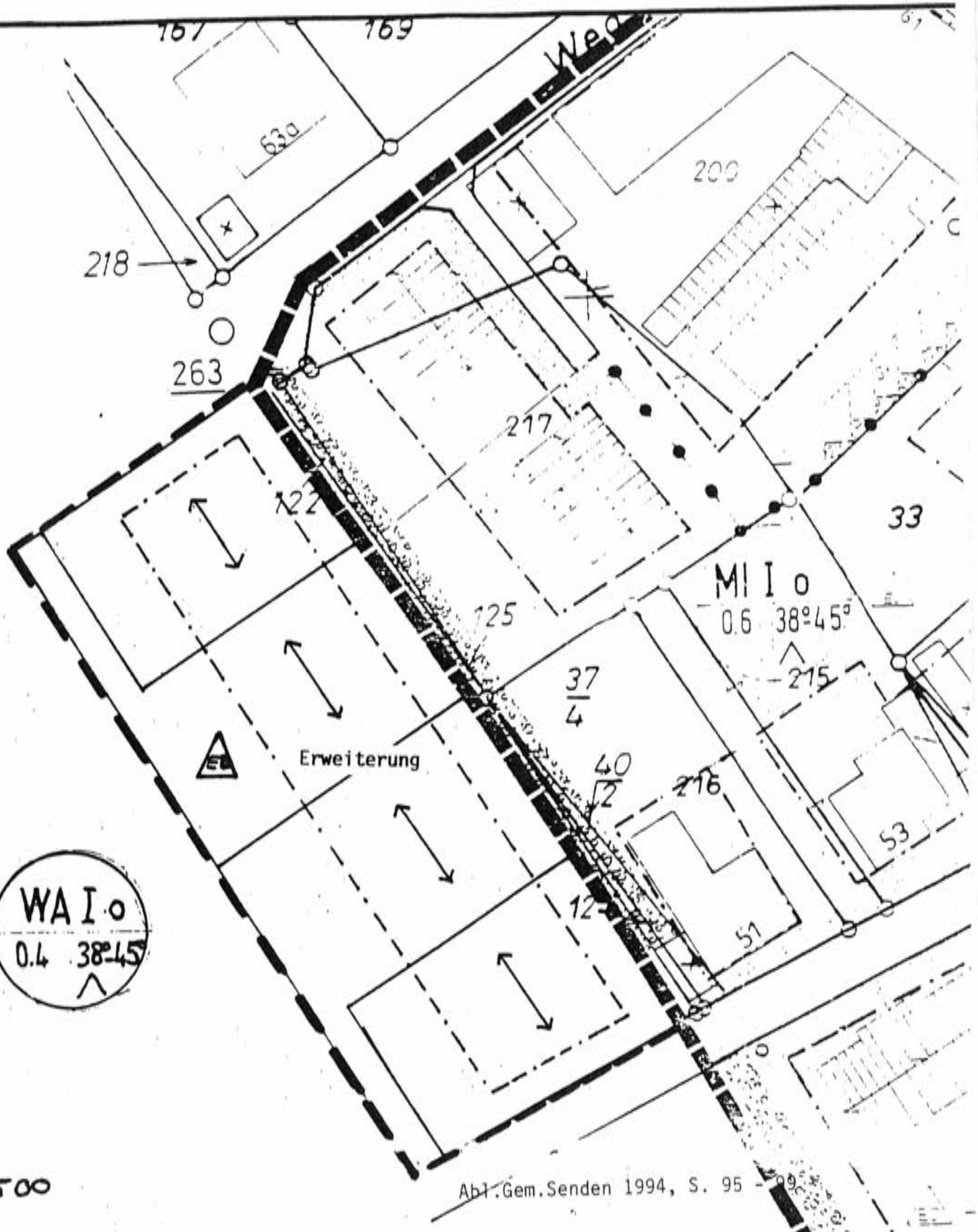
— — — — — - Ergänzung und Änderung des Plangebietes -



Anlage 2

zur Bekanntmachung vom 11.07.1994 über die vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Dorfstraße", Ottmarsbocholt

--- Darstellung der vereinfachten Änderung und Ergänzung ---



: 500



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2007
Ausgegeben zu Senden am	18.12.2007
Ausgabe	11

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
56	Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände/Unterhaltungsverbände vom 12.12.2007	111 – 114
57	Satzung vom 12.12.2007 zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	115 – 118
58	Gebührensatzung vom 12.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999	119 – 122
59	Satzung vom 14.12.2007 zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994	123 – 124
60	Satzung vom 17.12.2007 zur 4. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2000	125 – 126
61	16. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 17.12.2007	127 – 128
62	Satzung vom 14.12.2007 zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999	129 – 130
63	Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich „Bulderner Straße / Am Winkelbusch“ und der Satzung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“, Senden	131 – 140
64	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „3. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden	141 – 144
65	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses	145 – 146
66	Satzung der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt	147 – 148

67	Bekanntmachung betr. Einebnen von Gräbern auf dem Friedhof St. Laurentius in Senden	149
68	Bekanntmachung betr. Pflege von Gräbern auf dem Friedhof St. Laurentius und dem Waldfriedhof in Senden	150
69	Fundsachen - Monat Oktober 2007 -	151
70	Fundsachen - Monat November 2007 -	152

B e k a n n t m a c h u n g

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, den Bebauungsplan „Dorfstraße“ im Rahmen einer 2. vereinfachten Änderung fortzuschreiben.

Ziel der Änderung ist es, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen zu treffen.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

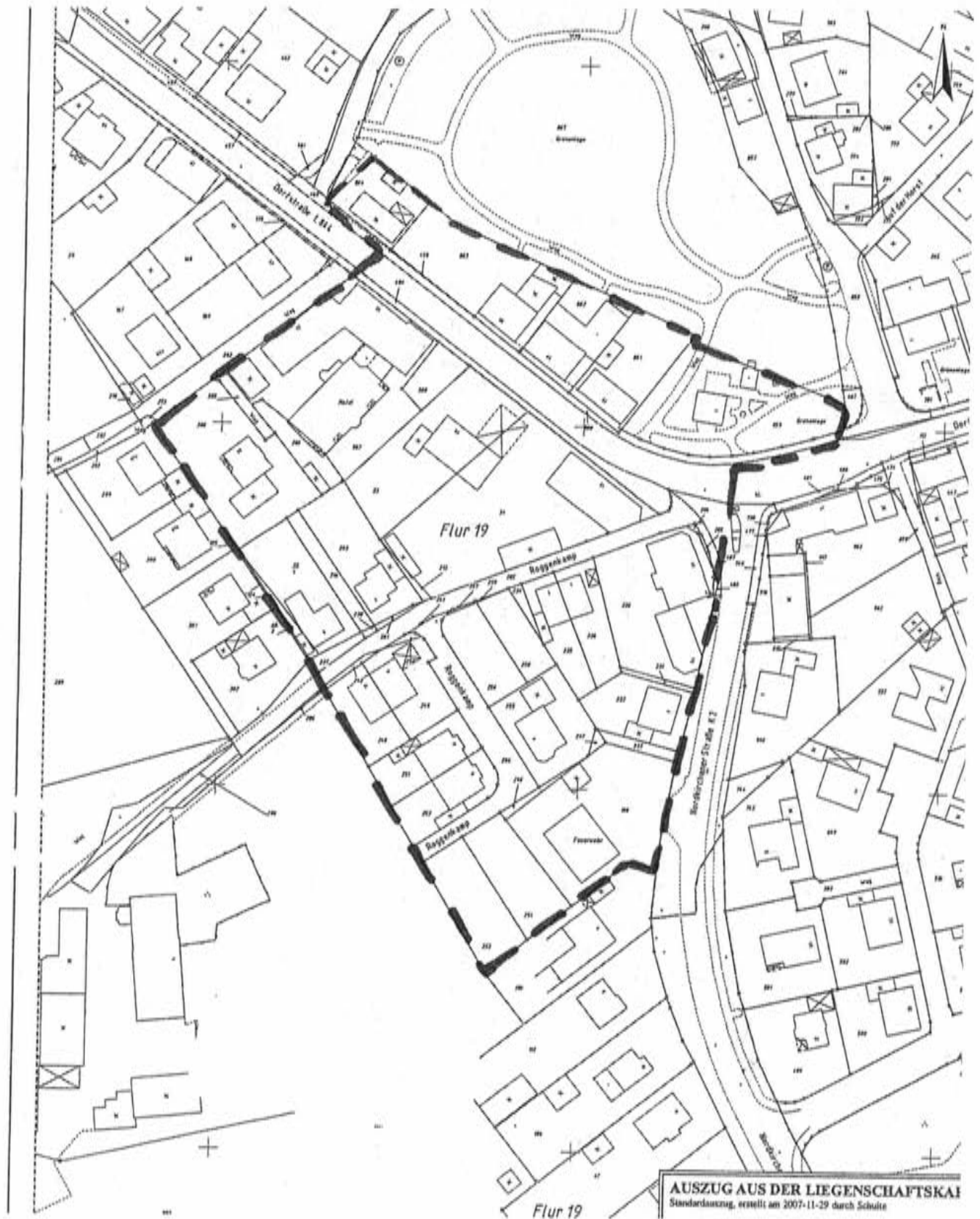
Az.: IV 622-00
48308 Senden, 17.12.2007
Der Bürgermeister
i. V.

gez.
Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage
zur Bekanntmachung vom 17.12.2007

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses

- Lageplan -



Bekanntmachung

SATZUNG

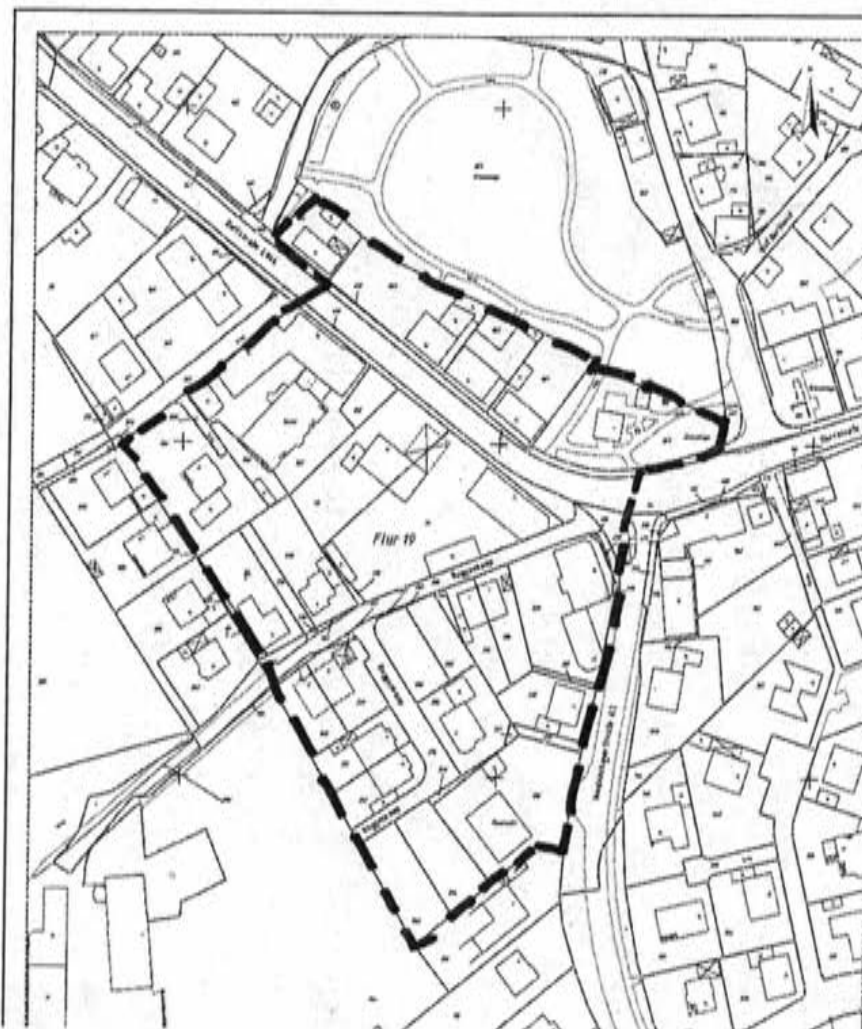
der Gemeinde Senden über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 11.12.2007 zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan „Dorfstraße“ die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Bebauungsplangebiet „Dorfstraße“, Ottmarsbocholt.

Im folgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre dargestellt:



§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zum Inhalt haben, nicht durchgeführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

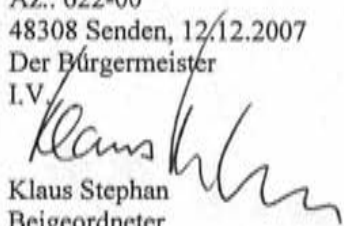
Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Gemeinde Senden am 11.12.2007 gemäß §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der zurzeit gültigen Fassung – beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00
48308 Senden, 12/12.2007
Der Bürgermeister
I.V.


Klaus Stephan
Beigeordneter